



## Statuten des Vereins Sharing Stories

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Sharing Stories besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein widmet sich der Tätigkeit des Erzählens von Geschichten in allen möglichen Facetten, Sprachen und Formen. Er situiert sich dabei in einem soziokulturellen Aktionsfeld zwischen Leseanimation und Erzähltherapie. Der Verein bietet eigenständig Aktivitäten, Events und Workshops für diverse Zielgruppen an und arbeitet mit verschiedenen Partnern und Institutionen zusammen.

Für gemeinnützige Vereine: Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Tätigkeiten des Vereins:

- Organisation von regelmässigen Austauschsitzen.
- Erarbeiten und Durchführen diverser Programme und Kurse im Bildungs- und Migrationsbereich sowie für weitere vulnerable Zielgruppen

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern, Firmenmitgliedern und Mitgliedern von Institutionen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen/Fördergelder
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Pro Haushalt kann eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht beantragt werden, alle Mitglieder des Haushalts können an den Vereinsaktivitäten teilnehmen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Woche von der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit aufgrund von Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

### **8. Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Tag vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle

- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderungen der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat zudem Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der

Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Mitglieder.

### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.03.2019 angenommen und treten mit der Hinterlegung auf dem Handelsregisteramt Basel in Kraft.